

Benutzen Sie unsere Gebäude-Navigation!



QR-Code scannen, App
installieren und loslegen.
Mehr Infos & Hilfe auf:
www.rkn.nrw/navi



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Amt für Umweltschutz
Untere Naturschutzbehörde

Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
Zimmer 1 / 1.22

Navigation: www.rkn.nrw/TR158

Herr Bluhm
Telefon 02181 601-6842
Telefax 02181 601-86842
andreas.bluhm@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 68.4-40.01-7-111-21
(bitte immer angeben)

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Stadt Neuss
Der Bürgermeister
Tiefbaumanagement Neuss
Markt 2
41460 Neuss

08.02.2022

1. **Vorhaben: Erneuerung der Erftbrücke Gerhard-Hoehme-Allee in Neuss –
Gemarkung Neuss, Flur 35, Flurstück 2250**

hier: Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 12.07.2021 hin gewähre ich Ihnen Befreiung nach § 67 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG von den entgegenstehenden Verbotsvorschriften des Landschaftsplans I - Neuss - des Rhein-Kreises Neuss (LP I) zur Erneuerung der Erftbrücke auf dem Grundstück: Gerhard-Hoehme-Allee o. Nr. - Gemarkung Neuss, Flur 35, Flurstück 2250.

Gegenstand dieser Befreiung sind nachfolgende Unterlagen:

- Antrag vom 12.07.2021 mit dem Erläuterungsbericht zur Entwurfsplanung zum „Ersatzneubau Wegbrücke über die Erft“ (BW-Nr. 5-12/W), Projekt-Nr.: 25008 vom 08.07.2021
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LPF) und Artenschutzprüfung Stufe I (ASP) zum „Ersatzneubau einer Wegbrücke über die Erft an der Gerhard-Hoehme-Allee – Verfahren nach § 2 Landeswassergesetz“ der Stadt Neuss, bearbeitet durch NEOGRÜN vom 02.12.2021
- „Beispielhafte Dargestellung für die Aufstellung des Mobilkrans (einschließlich Entfall von Bäumen)“, Firma Bockermann Fritze Ingenieurconsult GmbH vom 29.07.2021

Vorbehalt des Widerrufs

Für den Fall des Verstoßes gegen natur- / landschaftsschutzrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme behalte ich mir den Widerruf dieses Bescheides vor.

T:\POSTKORB\68.4\Schmitz\0. Fälle Hr. Bluhm nach Sitzung NatSchBeirat vom 03.02.2022\Gerhard-Hoehme-Allee-Erneuerung-Erftbrücke-Vw-Befreiung-02.2022.docx

Bankverbindung Sparkasse Neuss | IBAN DE17 3055 0000 0000 1206 00 | BIC WELADEDN
Internet www.rhein-kreis-neuss.de | info@rhein-kreis-neuss.de | facebook.com/rheinkreisneuss
Bürgerservicecenter Neuss 02131 928-1000 | Telefax 02131 928-1330
Telefonzentrale Grevenbroich 02181 601-0 | Telefax 02181 601-1198



rhein
kreis
neuss



Auflagen/ Nebenbestimmungen

- Die naturschutzrechtliche Befreiung basiert auf der Baubeschreibung des Tiefbaumanagements der Stadt Neuss, Abt.: Planung Straßen- und Wasserbau, sowie der Entwurfs-/Genehmigungsplanung des Ingenieurbüros Bockermann Fritze Ingenieurconsult GmbH; Enger vom 08.07.2021.
- Die für die Sanierung erforderlichen Eingriffe im Brückenbereich beziehungsweise für Baulager und Zuwegung erfolgen frühestens im Herbst, um den Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.
- Nach Fertigstellung des Brückenbauwerks werden die notwendigen Arbeitsstreifen der Widerlager sowie die angrenzenden Böschungsbereiche gemäß dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Büro NEOGRÜN, Ennepetal, Stand 02.12.2021 wiederhergestellt und entstandene Eingriffe kompensiert.

Vorbehalt von weiteren Nebenbestimmungen

Für den Fall, dass im Zuge der Baumaßnahmen – insbesondere mit Blick auf Vorkommen besonders geschützter Arten – geänderte Bedingungen eintreten, behalte ich mir die Anordnung von Nebenbestimmungen zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Exemplaren von Tierarten vor.

Begründung

Das Vorhaben: Erneuerung der Erftbrücke in Neuss, Gerhard-Hoehme-Allee liegt innerhalb des Geltungsbereichs des LP I, der für diesen Bereich Landschaftsschutzgebiet „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“ (Ordnungs-Nr.: 6.2.2.7) festsetzt.

Die Schutzfestsetzung erfolgt insbesondere

- wegen seiner botanischen, ornithologischen, kulturhistorischen und zoologischen Bedeutung
- als prägendes Landschaftselement
- wegen seiner Refugialfunktion für an Fließgewässer gebundene Organismen
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung
- wegen seiner hohen Grenzlinienwirkung in der ansonsten baum- und strauchlosen Agrarlandschaft
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Erftauenlandschaft,
- in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch die Umsetzung der Maßnahmen zur Umgestaltung der Erft und ihrer Aue gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten

- bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;
- Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen;
- landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze zu unterhalten, anzulegen oder bereitzustellen;
- Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Gewässer, Wasserflächen anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen;

Das Maßnahmenkonzept umfasst den Rückbau der bestehenden Fußgängerbrücke Gerhard-Hoehme-Allee, den Einbau eines neuen Brückenelements als fertiges Bauteil auf herzustellenden Auflagern, für die Ausschachtungen vorzunehmen und die Bestandsvegetation im Uferböschungsbereichs auf einer Breite von jeweils 3 Metern zurückgenzurückzunehmen sind und die temporäre Einrichtung eines Baustellenlagers.

Das Vorhaben widerspricht dabei den Verboten des Landschaftsplanes I nach Abschnitt 6.2.2, Verbote a), b), g) und h) durch die Änderung von baulichen Anlagen, der Beseitigung von Uferböschungen, Ausschachtungsarbeiten, sowie die Einrichtung eines Baustellenlagers und einer Aufstellfläche für einen Mobilkran.

Die beantragte Befreiung kann nach § 67 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Das betroffene Brückenbauwerk liegt südlich von Schloss Reuschenberg, führt als Nord-Süd-Verbindung über die Erft und verbindet die Neusser Stadtteile Selikum und Weckhoven.

Im Rahmen einer Bauwerksprüfung wurden 2017 gravierende Schäden an den tragenden Bauteilen dieses Bauwerks festgestellt. Eine objektbezogenen Schadensanalyse war 2019 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Neuerrichtung der Erftbrücke im Vergleich zu umfangreichen Instandsetzungs- und Verstärkungsmaßnahmen wirtschaftlicher sein wird.

Der mögliche Einsturz der Brücke stellt eine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Benutzer wie Fahrradfahrer, Fußgänger und Gewerbetreibenden mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen dar. Zum Schutz der Bevölkerung ist der geplante Abriss der Brücke zwingend erforderlich.

Die Gewährung der Befreiung dient der Gefahrenabwehr im Bereich der öffentlichen Sicherheit und ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig.

Gegen den Abriss der bestehenden Erftbrücke und die Neuerrichtung der Brücke mit einem Fertigelement bestehen keine naturschutzfachlichen und landschaftsökologischen Bedenken.

Das Benehmen ist hergestellt und die naturschutzrechtliche Befreiung kann erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung zur Befreiung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektrischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO² eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERV³.

Bei schriftlicher oder elektronischer Klageerhebung ist die Rechtsmittelfrist nur gewährt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Rechtsgrundlagen zur Befreiung

- 1 Gesetz über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686)
- 3 Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung - ERV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 2803)
- jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen.

Gebührenbescheid

Für diese Amtshandlung wird keine Gebühr erhoben.

Es gilt die persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 Ziff. 4 Gebührengesetz Nordrhein-Westfalen.

Hinweis zu den Rechtsbehelfsbelehrungen

Sie können gegen diesen Bescheid – wie aus der Rechtsbehelfsbelehrung ersichtlich – unmittelbar Klage erheben. In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten innerhalb der Klagefrist durch eine rechtzeitige Kontaktaufnahme einvernehmlich geklärt werden, so dass es keiner Klage bedarf. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen daher, sich zunächst schnellstmöglich mit dem o. g. Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen, wenn Sie mit dem Inhalt des Bescheides nicht einverstanden sind.

Beachten Sie bitte, dass diese Empfehlung die Rechtsmittelbelehrung nicht berührt. Das gilt insbesondere für die Klagefrist. Im Falle einer Kontaktaufnahme werde ich jedoch umgehend prüfen, ob eine Klärung Ihrer Einwände vor Ablauf der Klagefrist möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Schmitz
Kreisoberverwaltungsrat

2. Beteiligung Naturschutzbeirat 03.02.2022 erfolgt 
3. Fallzahlenliste und K3 erfasst
4. Wv. 30.06.2022 – Abriss, Entsorgung und Überwegung umgesetzt ?
5. Z.d.A.